

„besonders“ zu streichen und an Stelle dieses Wortes: „besonders“ zu setzen: „vorübergehend“.

Dresden, den 9. November 1869.

Uhlemann.

Da derselbe noch nicht zur Unterstützung gekommen ist, so frage ich zunächst die Kammer: ob dieser Antrag des Abg. Uhlemann unterstützt wird? — Ausreichend.

Ein zweiter Antrag ist vom Abg. Nestler gestellt worden. Er befindet sich auf Nr. 30 in Ihren Händen und lautet:

Für die Berathung: „den Entwurf zu einem Gesetze, die Wegebaupflicht betreffend“, beantrage ich bei der hohen Kammer, zu § 17 statt: „Nicht minder können“ zu sagen: „Nicht minder sind“; dann ferner, daß hinter dem Satze: „vorausgesetzt, daß auf dem betreffenden Wege kein Wegegeld erhoben wird“, noch der Nachsatz eingeschaltet werde:

„oder letzteres zur Bestreitung der Unterhaltung desselben nicht ausreicht und der Fehlbedarf durch Anlagen aufzubringen ist, zu letzteren nach gleichem Umfange zur Mitleidenheit beizuziehen sind.“

Endlich, daß im letzten Satze dieses Paragraphen hinter dem Worte: „Behörde“ noch die Worte: „unter Zuziehung Sachverständiger“ eingeschaltet werden.

Dresden, am 10. November 1869.

Abg. Nestler.

Auch dieser Antrag ist noch nicht unterstützt. Ich frage die Kammer: ob sie auch diesen Antrag unterstützen will? — Ausreichend. — Die Debatte ist eröffnet! Abg. Heinrich!

Abg. Heinrich (Borna): Meine Herren! Ich kann den Inhalt des § 17 für einen Fortschritt nicht erachten; ich habe denselben jedenfalls als einen Rückgriff anzusehen. Wie uns die Regierung in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe und ebenmäßig die Deputation in ihrem Berichte mittheilt, ist diese Bestimmung dazu gegeben, um die ähnliche frühere Bestimmung in § 16 des Straßenbau-mandats von 1781 zu ersetzen. Diese Bestimmung, welche sich auf Seite 60 des Deputationsberichts findet, lautet:

„daß, falls eine Commune die ihr hinsichtlich der Wegebaupflicht zukommende Obliegenheit zu erfüllen nicht im Stande sein sollte, insonderheit diejenigen, welche solche Wege mit beführen, zu gemeinschaftlicher Besserung derselben mit heranzuziehen seien.“

Die Deputation glaubt, daß diese Bestimmung um deswillen nicht ins Leben getreten sei, weil in ihr der Satz vorkommt, daß dieselbe nur zur Anwendung kommen soll, wenn eine Commune ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen außer Stande ist. Ich glaube, daß dies wohl noch aus einem andern Grunde geschehen sein möchte, z. B. um deswillen, weil man sich sofort, als man den gedachten

Gesetzesparagraphen in Anwendung bringen wollte, über die ungeheure Tragweite desselben klar geworden ist; weil man sich überzeugt hat, daß er einfach unausführbar ist. An Stelle dieses nicht lebensfähig oder auch obsolet gewordenen Paragraphen tritt nun nach dem Entwurfe die Bestimmung des § 17 und diese Bestimmung soll, wie die Motiven klar sagen, eine Verbesserung jenes Paragraphen sein. Sicher freilich, daß derselbe wirklich eine Verbesserung sein werde, ist die Regierung, wie der Wortlaut der Motiven zeigt, keineswegs. „Man habe es“, sagen die Motiven, „für zweckmäßig gehalten, die Fälle und Voraussetzungen, an welche dabei mit zu denken ist, etwas näher anzugeben“; fügen aber sofort hinzu: „obwohl dies nur exemplificativ möglich ist“. Damit ist, meine Herren, zugestanden, daß es ganz unthunlich, ja unmöglich gewesen ist, eine klare Begriffsbestimmung zu geben, und daß man den Mangel einer klaren Begriffsbestimmung durch Exempel hat ersetzen wollen. Ohne alle Zweifel aber ist ein Gesetz, welches nur Beispiele giebt und keine klare Begriffsbestimmung enthält, kein gutes Gesetz; es ist ein imperfectes Gesetz und derartige Gesetze sind zu vermeiden. Des Erfolges aber ist die königl. Staatsregierung erst recht nicht sicher; denn sie sagt am Schluß der Motiven: „sie glaube, daß dies dazu beitragen werde, der fraglichen Bestimmung eher zur wirklichen Durchführung zu verhelfen“. Also, meine Herren, es wird hier nur eine Hoffnung ausgedrückt. Ob diese Hoffnung nicht sehr täuschen wird, lasse ich vorläufig dahingestellt und bemerke nur, daß ich gar Nichts dazu beitragen mag, dieser alten, vor 80 Jahren erlassenen und niemals lebensfähig gewordenen Bestimmung zum wirklichen Leben zu verhelfen. Daß Sie Gründe für diese meine Ansicht verlangen, versteht sich von selbst; allein die besten Gründe hat die Deputation selbst gegeben, indem sie gewisse rationes dubitandi aufgestellt hat, die Sie auf Seite 61 des Berichts lesen. Dort liest man:

„Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß die jetzige Zeit alle Hemmnisse des Verkehrs beseitigt sehen will.“

Ganz recht, meine Herren, erst vor vier Wochen haben wir uns in dieser Saale nach Kräften gestemmt gegen die fernere Fortexistenz der Schlagbäume auf den Chaussées und warum? weil sie erhebliche Hindernisse des Verkehrs sind. Und was würde dann die Folge sein, wenn wir die Bestimmungen des § 17 annehmen? Nach meinem Dafürhalten werden die Chausséebäume wie Pilze aus der Erde schießen; aber diesmal nicht auf den Hochstraßen des Landes, sondern auf den kleinen Nebenstraßen, wo wir jetzt den Chausséebäumen nicht zu begegnen gewohnt sind. Die Deputation sagt weiter:

„sie sähe ein, daß der Auffindung einer Modalität, unter welcher diese Beiträge gefordert werden sollen, große praktische Schwierigkeiten sich entgegenstellen werden“.